

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

(Potentialabschätzung)

zum Bebauungsplan

„Aspenkehle 1. Änderung

Ortsgemeinde Neidenfels

Auftraggeber:

SSK Schlunz
Am Harzhübel 61
67663 Kaiserslautern

Planungsbüro:

Dipl.-Ing. Michael Bastian
Raumplanung - Umweltplanung
Kindergartenstraße 19
67655 Kaiserslautern
ru.mbastian@t-online.de

Verfasser:

Dr. Friedrich K. Wilhelmi

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Charakterisierung des Bestands	4
3. Im Gebiet registrierte und zu erwartende Arten	7
4. Skizzierung des Vorhabens	8
5. Abschätzung der potentiellen Gefährdung geschützter Arten	9
5.1 Vogelarten	9
5.2 Reptilien	10
5.3 Andere Artengruppen	10
6. Maßnahmen	11
7. Zusammenschau	13

1. Aufgabenstellung

Am Ortsausgang Neidenfels Richtung Neustadt/Wstr. ist die weitere Realisierung von Wohnbebauung auf Grundlage des Bebauungsplans „Aspenkehle“ (Jahr 1998) mit 1. Änderung Stand Mai 2022 nach § 13a BauGB geplant.

Der Geltungsbereich erstreckt sich nordwestlich der Staatsstraße (B39) entlang des Deidesheimer Wegs auf einer steilen Hanglage. Der südliche Bereich um die Zufahrtsstraße Aspenkehle ist bereits bebaut.

Eine artenschutzfachliche Vorprüfung soll feststellen, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können oder ggf. unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Die artenschutzfachliche Vorstudie dient als Entscheidungshilfe, inwieweit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung¹ nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG durchzuführen ist.

Kann die Vorstudie die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 ff BNatSchG ausschließen, ist das Verfahren abgeschlossen. Andernfalls muss sich eine Hauptstudie anschließen, die auch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz besonders und streng geschützter Arten aufzeigt.

Maßnahmen, die sich bereits auf der Ebene der Potentialabschätzung abzeichnen und für die keine Erkenntniserweiterung durch eine Hauptstudie zu erwarten sind, werden bereits hier genannt.

Als Grundlage dienten drei Ortsbegehungen mit einer jeweils ca. einstündigen Inaugenscheinnahme des Bestands im März, April und Mai 2022 und die Angaben zum Artvorkommen im 2x2km-Quadranten um den Geltungsbereich des Landesinformationssystems LANIS² einschließlich vorhandener Biotop- und Schutzflächen.

Rechtsgrundlage

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

¹ die Prüfung im eigentlichen Sinn ist ein behördlicher Vorgang auf Grundlage der fachlichen Vorstudie

² www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6112#

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sofern diese nach Wahl des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist³.

Desweiteren greift §39 BNatSchG, der Gehölzrodungen auf die Zeiten vom 1. Oktober bis 29. Februar begrenzt.

2. Charakterisierung des Bestands

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen umfassen die Hangflächen oberhalb des Deidesheimer Wegs. Im Vergleich zur Bestandserfassung für den B-Plan aus dem Jahr 1998 zeigt sich lediglich die zeitliche Veränderung des Bestands entsprechend der verstrichenen 14 Jahre.

Abbildung 1 vermittelt einen Eindruck des aktuellen Bestands im Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfelds.

Folgende Einheiten des rheinland-pfälzischen Biotopkartierungsschlüssels können genannt werden:

Laubmischwald im Stangenholzalter (BHD bis 14 cm) mit Dominanz der Buche; hervorgegangen aus einem 1998 klassifizierten Vorwald

Vorwald / Pionierwald; hervorgegangen aus einer 1998 klassifizierten Schlagflur. Im Bereich der künftigen Baugrundstücke dominieren Robinie, Zitterpappel (*Populus tremula*) und Birke (*Betula pendula*), daneben Naturverjüngung aus der Einheit AG2 ty; im Umfeld des Fließgewässers herrscht die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) vor. Im Hangbereich der anvisierten Bebauung sind einzelne Bauparzellen bereits gerodet; an Stubben erkennbar stockten hier auch stärkere Buchen / Hainbuchen-Überhälter

Laubmischwald (Waldrest) auf sehr steiler Böschung; artenreich,

³ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)

altersstrukturiert mit BHD bis 40 cm und drei Kronenetagen; Höhlenbäume sind vorhanden. Integriert ist der Staudensaum entlang der Staatsstraße. Vorherrschende Gehölzarten: Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Buche (*Fagus silvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Waldkiefer (*Pinus silvestris*), daneben auch Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Esskastanie (*Castanea sativa*), Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Salweide (*Salix caprea*).

frische Schlagflur der bauvorbereitenden Rodung

Quellbach, gesetzlich geschützt; Biotoptyp gültig bis zur ersten Verrohrung

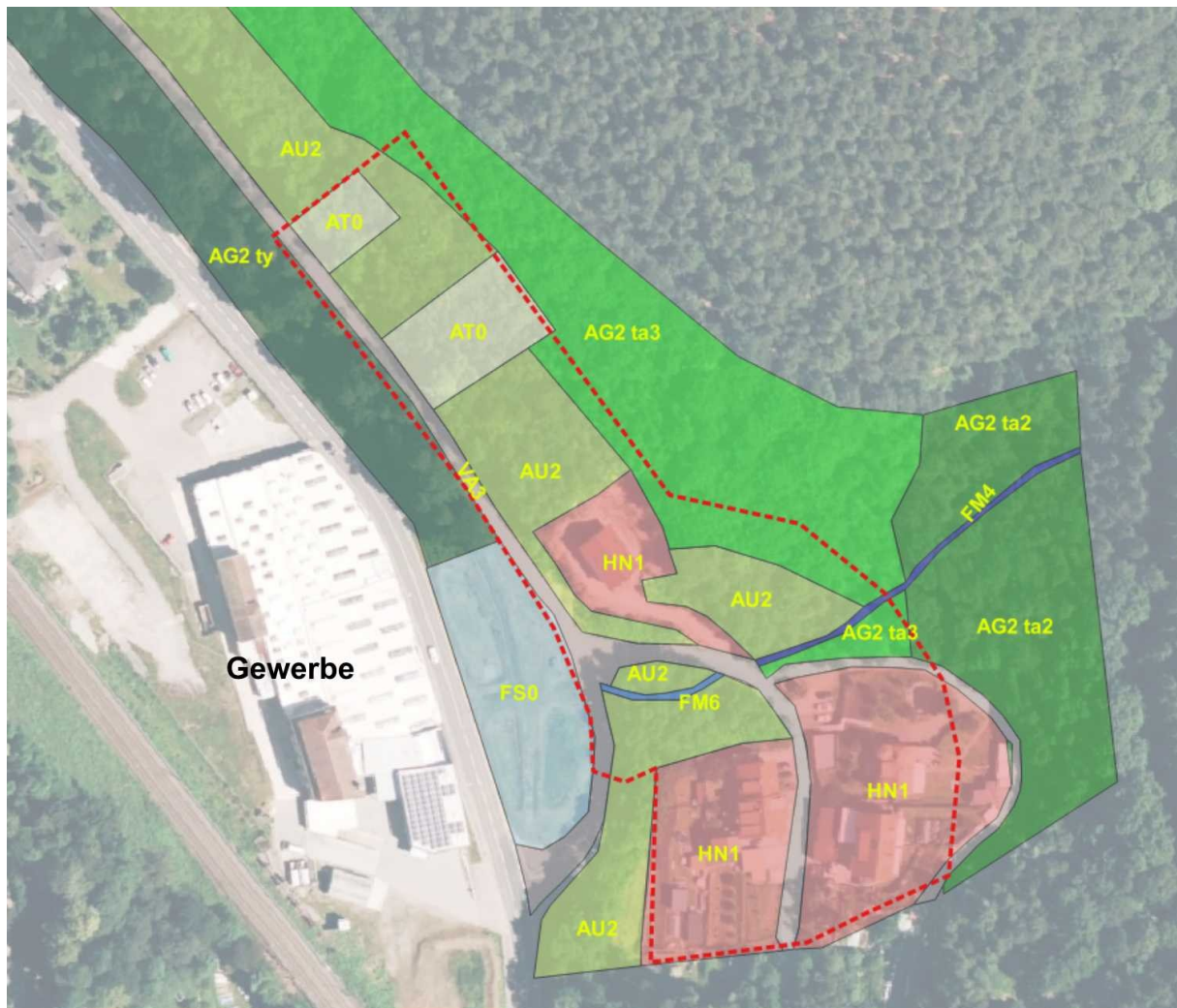
sommerkalter Mittelgebirgsbach; sehr kleines, relativ strukturarmes Fließgewässer über eine Strecke von knapp 50 m, anschließend verrohrt bis zum Eintritt in den Hochspeyerbach

Regenrückhaltebecken ohne Dauereinstau mit frischem bis mager-trockenem Landschaftsrasen auf den Böschungen; ein Becken trägt feuchte Hochstaudenflur und dichten Bestand aus Seggen und Binsen.

Wohnbebauung, Wohnhäuser mit Nebengebäuden, Ziergärten mit überwiegend Rasenflächen (z.T. mit Zierteich), Gartenerwartungsflächen, befestigte und unbefestigte Stellflächen

Gemeindestraße, versiegelt, im Abschnitt der südöstlichen Umfahrung wassergebunden und stark verdichtet

Der Quellbach innerhalb des Geltungsbereichs ist mit Nr. BT-6614-0611-2008 in der Biotopkartierung erfasst und als gesetzlich geschützter Biotoptyp ausgewiesen.



 Geltungsbereich

Abb. 1: Bestandsdarstellung; Kürzel sind im Text erläutert. Luftbild LANIS; Norden im Bild oben

3. Im Gebiet registrierte und zu erwartende Arten

In der folgenden Tabelle sind die planungsrelevanten, gemeldeten Arten für den 2x2km-Quadranten aufgeführt. Hervorgehoben sind Arten, die bei den Begehungen registriert wurden.

Tab. 1: Arten nach Meldeliste und Geländebegehung

Art deutsch	Art wissenschaftl.	RL RLP	Schutz
Vogelarten			
Amsel	Turdus merula		§
Blaumeise (Höhlenbrüter)	Parus coeruleus		§
Buchfink	Fringilla coelebs		§
Buntspecht (Höhlenbrüter)	Dendrocopos major		§
Eichelhäher	Garrulus glandarius		§
Elster	Pica pica		§
Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula		§
Grünspecht (Höhlenbrüter)	Picus viridis		§§
Hausperling (Höhlenbrüter)	Passer domesticus	3	§
Kleiber (Höhlenbrüter)	Sitta europaea		§
Mittelspecht (Höhlenbrüter)	Dendrocopos medius		§§ / Anh. I
Kohlmeise (Höhlenbrüter)	Parus major		§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		§
Ringeltaube	Columba palumbus		§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		§
Singdrossel	Turdus philomelos		§
Star (Höhlenbrüter)	Sturnus vulgaris	V	§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus		§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		§
Reptilien, Amphibien			
Blindschleiche	Anguis fragilis		§
Mauereidechse	Podarcis muralis		§§ / IV
Feuersalamander	Salamandra salamandra		§

Erläuterung:

Rote Liste

3 = gefährdet

V = Vorwarnart

Schutz nach BArtSchVO

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Schutz nach FFH- / Vogelschutz-Richtlinie

IV = Art des Anhangs IV FFH-RL

Anh.1 = Art des Anhangs Vogelschutz-RL

Weitere Arten, v.a. Vogelarten, können durchaus im Gebiet (auf der Fläche oder im Luftraum) beobachtet werden, sind dann aber allenfalls regelmäßige oder sporadische Nahrungsgäste.

Der Verlust oder die Einschränkung von Nahrungsraum löst nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn damit auch die Fortpflanzung einer Art signifikant beeinträchtigt oder gefährdet ist. Das kann für die als Nahrungsgäste möglichen Arten ausgeschlossen werden.

4. Skizzierung des Vorhabens

Anhand des Plan-Entwurfs mit Stand 05.05.2022 des Offenlageexemplars⁴ lassen sich die potentiellen Eingriffe aus der Abb. 2 ableiten.



Abb. 2: Lage der baulichen Ausführungen anhand des Entwurfs (unmaßstäblich)

Überschlägig⁵ ergeben sich folgende Eingriffe:

Verlust durch Bauflächen
Vorwald und Wald im Stangenholzalter ~ 8.200 m²

davon Neu-Versiegelung

Wohnbaufläche ~ 3.600 m²

Aufgrund der steilen Hanglage ist während der Bauzeiten ein Vegetationserhalt auf den Grundstücken auch außerhalb der dargestellten Baufenster unrealistisch.

⁴ SSK Stadtplanung Schlunz, Kaiserslautern B-Plan Aspenkehle 1. Änderung „

⁵ Die Flächenangaben sind aus der Planskizze abgegriffen und unterliegen daher einer Unschärfe, die im Rahmen der Studie jedoch tolerabel ist.

Mithin entfällt mindestens der gesamte Vorwaldbestand (Einheiten AU2, AT0) und schmale Randbereiche des angrenzenden Buchen-Stangenwalds (AG2 ta3).

Sofern gemäß textl. Festsetzung im Bereich der öffentlichen Grünfläche ein Kinderspielplatz realisiert wird, kommt es hier zu moderaten Gehölzverlusten; inwieweit damit auch die Verfüllung des Bachlaufs zur Schaffung einer mehr oder weniger ebenen (Spiel)fläche gestattet ist, geht aus den Festsetzungen nicht hervor.

Gemäß Plandarstellung bleibt die Erschließungsstraße innerhalb der Grenzen der Flurstücke des Deidesheimer Wegs; somit entfällt weitgehend eine Neuversiegelung für Verkehrswege.

Nicht überbaubare Restflächen, die gärtnerisch anzulegen sind, werden vom Ausgangszustand gänzlich abweichen, haben aber weiterhin eine, wenngleich eingeschränkte, biotische Funktion,.

5. Abschätzung der potentiellen Gefährdung geschützter Arten

5.1 Vogelarten

Die bei den Begehungen registrierten und anhand der Meldeliste zu erwartenden Arten können in zwei Brutgilden getrennt werden:

Höhlenbrüter

Der Vorwaldbestand aus überwiegend nicht heimischen Robinien zeigt aufgrund der schwachen Stammstärken ein sehr geringes Potential für Höhlenbrüter. Die drei Spechtarten Buntspecht, Grünspecht und Mittelspecht können in diesem Bestand mit hinreichender Sicherheit als Brutvögel ausgeschlossen werden.

Mithin dürfte auch das Requisitenangebot für Sekundärnutzer von Spechthöhlen (kleine Singvögel wie Meisen, Kleiber oder Star) nahezu fehlen. Die Chance, dass in jungen Baumbeständen natürliche Höhlungen und Nischen entstehen (Astausbrüche, Stamm- oder Rindenspalten), wie es bei Bäumen in der Alterungsphase geschehen kann, ist sehr gering.

Spechte bauen i.d.R. ihre Bruthöhlen jeweils neu; der Verlust von Fortpflanzungsstätten für diese Arten wird nicht tatbeständig.

Die Sekundärnutzer gehören nahezu ausnahmslos zu den noch häufigen, ungefährdeten Arten (der Haussperling darf im Bestand als Nahrungsgast eingeordnet werden). Hier gilt die Regelvermutung, dass ausreichend Fortpflanzungsstätten im ökologisch-räumlichen Zusammenhang, der hier auf jeden Fall attestiert werden kann, vorhanden sind, sodass populationswirksamer Verlust durch das Vorhaben nicht entsteht.

Freikronenbrüter

Die übrigen Vogelarten sind Freikronenbrüter, die ihre Nester in verschiedenen Etagen von Gehölzbeständen anlegen. Sie gehören durchweg zu den ungefährdeten und noch häufigen Arten. Auch hier greift die o.g. Regelvermutung, dass durch den Eingriff kein populationsrelevanter Verbotstatbestand eintreten wird.

Für beide Gilden ist im Hinblick auf den bereits als siedlungsnah zu sehenden Vorhabensbereich der Verbotstatbestand der Störung nicht signifikant (Waldvögel besuchen zur Nahrungssuche durchaus auch die waldnahen Gärten und Siedlungsflächen).

Die Verbotstatbestände des Verlusts / der Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten, sowie der Störung i.w.S. sind nicht herleitbar.

Der Verbotstatbestand der Tötung (auch im Entwicklungsstadium) ist für die Vogelarten durch die Rodungsfristen des § 39 BNatSchG vermieden.

5.2 Reptilien

Unter den streng geschützten Reptilienarten ist nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Mauereidechse (*Podargis muralis*) aufgeführt.

Die Art bevorzugt wärmebetonte, weitgehend offene bis kurzrasige Habitats mit sonnenexponierten Ruhe- und Rendezvous-Plätzen. Der vergleichsweise dicht stehende Vorwald ist danach ein ungeeigneter (allenfalls noch suboptimaler) Lebensraum.

Die beiden Schlagfluren ATO, die strukturell durchaus für Mauereidechsen attraktiv sein können, wurden bei jeder Begehung bei günstiger Witterung (Sonnenschein, kaum Wind, bodennahe Temperatur über 18°C) inspiziert. Der Befund blieb jeweils negativ.

Die Nennung für den 2x2 km Quadranten wird daher den Halbtrockenrasen und den Mauerhabitats im Bereich der Ruine Neidenfels zugesprochen, wo nach eigener Anschauung eine lokale Population präsent ist.

Zwei weitere Arten des Anhangs IV (die Zauneidechse- *Lacerta viridis* und die Schlingnatter – *Coronella austriaca*) dürfen aufgrund ihrer Habitatpräferenz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, zumal die Schlingnatter am ehesten in Habitats mit individuenstarkem Eidechsenvorkommen (ihrer Hauptbeute) zu erwarten ist.

Es muss allerdings erwähnt werden, dass der NULL-Nachweis von kryptisch lebenden Reptilienarten immer mit einem Unsicherheitsfaktor belegt ist. Da allerdings von den heimischen Arten die Mauereidechse mit Abstand die am einfachsten zu registrierende Art ist, erscheint es extrem unwahrscheinlich, dass sich im Bereich der Baufelder eine vitale, reproduktionsfähige Population etabliert hat.

In der Zusammenschau sind Verbotstatbestände für Reptilien nicht herleitbar.

5.3 Andere Artengruppen

Gemäß der zitierten Legal Ausnahme sind aus anderen Artengruppen nur diejenigen relevant, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt, somit streng geschützt und damit Gegenstand der artenschutzfachlichen Betrachtung sind. Die Berücksichtigung besonders geschützter Arten erfolgt in der Regel im Rahmen der allgemeinen Eingriffsregelung, sofern diese im Verfahren erforderlich ist. .

Schmetterlinge

Die essentiellen Nährpflanzen beider Ameisenbläulinge (*Maculinea arion*, *Maculinea nausithuus*), des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind in der Waldzone nicht vorhanden. Darüber hinaus entspricht der Standort in keiner Weise den bekannten und belegten Flugarealen der Arten.

Verbotstatbestände für die Falterarten sind auszuschließen.

Käfer

Ein Reproduktionsvorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) als für den Großraum Raum bekannte Käferart des Anh. IV FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von Larvalsubstrat und geeigneten Rendezvousbäumen (alte modernde Stubben, Starkeichen mit Safffluss) ausgeschlossen werden. Gleichwohl kann der Käfer durchaus aus angrenzenden Waldbeständen ans Licht fliegen; Verbotstatbestände werden dadurch nicht ausgelöst.

Verbotstatbestände für den Hirschkäfer sind auszuschließen.

Kleinsäuger

Unbestreitbar wird der Geltungsbereich in der Nacht von verschiedenen Fledermausarten bei der Nahrungssuche befliegen. Quartiermöglichkeiten, vor allem Winterquartiere in Baumhöhlen, sind dagegen extrem unwahrscheinlich. Zum einen fehlen im Vorwaldbestand entsprechende Höhlenbäume, um andern sind auch die für ein Winterquartier geeigneten Baumindividuen mit Stammstärken über 30 cm augenscheinlich nicht vorhanden.

Verbotstatbestände für Fledermausarten können nicht hergeleitet werden.

6. Maßnahmen

Im Regelfall ist es nicht Aufgabe der Vorstudie, Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu formulieren. Vielmehr begründet die Erfordernis von Maßnahmen bereits die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen und verlangt eine artenschutzfachliche Hauptstudie.

Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Betrachtung der potentiell vertretenen Arten und Artengruppen Vermeidungsmaßnahmen vergleichsweise einfach und wirksam zu realisieren.

Daher werden sie hier genannt.

Maßnahme 1: Beachtung des § 39 BNatSchG

Gehölzrodungen dürfen nur in der von § 39 BNatSchG festgelegten Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen.

Funktion:

Der § 39 BNatSchG, der Rodungsarbeiten von Gehölzen zeitlich beschränkt, zielt auf den Schutz von Brutvögeln und deren Nachkommen.

Wirkung: Vermeidung der Verbotstatbestände bei Vogelarten

Wirkungseintritt: Unmittelbar

Artenschutzfachlich begründete und zu beachtende Hinweise

Das altersstrukturierte Gehölz auf der Steilböschung zwischen Deidesheimer Weg und Staatsstraße ist unbedingt zu erhalten. Zwar schließt der Geltungsbereich diesen Bestand aus, aber es erscheint nicht ausgeschlossen, dass entweder zur Ertüchtigung der Erschließungsstraße oder zur Schaffung von Arbeitsraum Eingriffe in diesen Bestand ins Auge gefasst werden könnten. Dies ist ausgeschlossen – andernfalls ist das in Kapitel 5 abgeschätzte und letztlich verneinte Eintreten von Verbotstatbeständen nicht mehr gegeben.

Ertüchtigungen der Erschließungsstraße und Schaffung von Arbeitsraum soll nur in Richtung der Baufelder erfolgen.

Eine a posteriori anvisierte Rodung oder Höheneinkürzung des Bestands, sei es unter dem Argument der Verkehrssicherheit oder zur besser Belichtung der Wohngebäude ist allenfalls nur nach erneuter artenschutzfachlicher Prüfung statthaft.

Das Fließgewässer genießt den gesetzlichen Schutz als Quellbach nach § 30 BNatSchG nur bis zur ersten Verrohrung, sprich bis zum Durchlass unter der Erschließungsstraße. Der Fließabschnitt FM6, der in der geplanten öffentlichen Grünfläche liegt, genießt diesen gesetzlichen Schutz nicht mehr. Dennoch erscheint es geboten, auch diesen kurzen Gewässerabschnitt zu erhalten und nicht im Zuge des hier gestatteten Kinderspielplatzes zu verfüllen. Laut textl. Festsetzungen ist dies auch im Sinne eines naturnah zu gestaltenden Spielplatzes. Die Nutzung des Gewässerabschnitts als Erkundungs- und Erfahrungsraum ist aus artenschutzfachlicher Sicht tolerabel.

7. Zusammenschau

Die artenschutzfachliche Vorstudie zeigt auf, dass bei der Realisierung des Bebauungsplans „Aspenkehle 1. Änderung“ keine Verbote des § 44 BNatSchG signifikant wirksam werden.

Für die a priori betroffenen Artengruppen der Vögel und Reptilien, sowie die ebenfalls mit betrachteten Gruppen der Schmetterling, Käfer und Kleinsäuger (in erster Linie Fledermäuse) sind Verbotstatbestände mit populationswirksamer Qualität nicht herleitbar.

Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen aus der Gruppe der Vögel kann mit Beachtung des § 39 BNatSchG vermieden werden.

Eine vollumfängliche artenschutzfachliche Hauptstudie aller Artengruppen ist dann nicht erforderlich.

Aus gutachterlicher Sicht ist die Realisierung des Vorhabens möglich.

Mutterstadt im Mai 2022

Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30
67112 Mutterstadt